

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EG) Nr. 1447/98 der Kommission vom 7. Juli 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....	1
Verordnung (EG) Nr. 1448/98 der Kommission vom 7. Juli 1998 zur Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr bestimmter Pilzkonserven .....	3
* Verordnung (EG) Nr. 1449/98 der Kommission vom 7. Juli 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates in bezug auf Aufwandsmeldungen .....	4
* Verordnung (EG) Nr. 1450/98 der Kommission vom 7. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1424/95 zur vorübergehenden Anpassung der Sonderregelungen für die Einfuhr bestimmter Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien sowie der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien in Anwendung des im Rahmen der Verhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Agrarübereinkommens .....	9
* Verordnung (EG) Nr. 1451/98 der Kommission vom 7. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1324/96 zur Schätzung des Bedarfs für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit Erzeugnissen des Reissektors	10
Verordnung (EG) Nr. 1452/98 der Kommission vom 7. Juli 1998 zur Festsetzung des Umfangs, in dem die Aufträge auf Einfuhrrechte für lebende, 80 bis 300 kg schwere Rinder im Rahmen von Zollkontingenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1149/98 genehmigt werden können .....	12

**Kommission**

98/431/EG:

- \* Entscheidung der Kommission vom 25. Juni 1998 zur Änderung bestimmter Angaben in der Liste des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als acht Metern, die in bestimmten Küstengebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen<sup>(1)</sup> (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1647*) ..... 13

98/432/EG:

- \* Entscheidung der Kommission vom 25. Juni 1998 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für Erdbeerpflanzen (*Fragaria L.*), zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in der Republik Südafrika, vorübergehend Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates zuzulassen (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1751*) 16

98/433/EG:

- \* Entscheidung der Kommission vom 26. Juni 1998 über harmonisierte Kriterien für Ausnahmen gemäß Artikel 9 der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen<sup>(1)</sup> (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1758*) ..... 19

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1447/98 DER KOMMISSION**

vom 7. Juli 1998

**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2375/96 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juli 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

## ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 7. Juli 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0707 00 05	052	79,8
	999	79,8
0709 90 70	052	49,7
	999	49,7
0805 30 10	382	58,5
	388	57,3
	524	54,5
	528	57,2
	999	56,9
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	73,4
	400	88,2
	404	90,5
	508	91,8
	512	65,2
	524	49,4
	528	58,9
	800	232,0
	804	104,2
	999	94,8
	0808 20 50	388
400		66,8
512		92,6
528		84,8
804		154,7
0809 10 00	999	100,3
	052	183,0
	064	152,3
0809 20 95	999	167,7
	052	345,3
	060	136,7
	064	222,6
	068	158,8
	400	279,1
	616	211,1
0809 30 10, 0809 30 90	999	225,6
	052	151,9
0809 40 05	999	151,9
	064	123,0
	066	103,7
	624	272,0
	999	166,2

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1448/98 DER KOMMISSION**  
**vom 7. Juli 1998**  
**zur Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr bestimmter Pilzkonserven**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2125/95 der  
Kommission vom 6. September 1995 zur Eröffnung und  
Verwaltung von Zollkontingenten für Konserven von  
Pilzen der Gattung *Agaricus* <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 2405/97 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel  
6 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2125/  
95 bestimmt die Kommission einen einheitlichen  
Verringerungsprozentsatz und setzt die Erteilung später  
beantragter Lizenzen aus, wenn die beantragten Mengen  
die vorgesehenen Mengen überschreiten.

Da am 1. und 2. Juli 1998 für die Einfuhr der Erzeugnisse  
mit Ursprung in anderen Staaten als China, Bulgarien,  
Polen und Rumänien größere Mengen als vorgesehen  
beantragt wurden, ist festzulegen, in welchem Maß die  
Lizenzen erteilt werden, und die Erteilung von Lizenzen

auf später eingereichte Anträge ist bis zum 31. Dezember  
1998 auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 am 1. und  
2. Juli 1998 für die Einfuhr der Erzeugnisse mit Ursprung  
in anderen Staaten als China, Bulgarien, Polen und  
Rumänien beantragten und der Kommission am 3. Juli  
1998 mitgeteilten Lizenzen werden unter Hinweis auf  
Artikel 11 Absatz 1 der genannten Verordnung für  
3,460 % der jeweils beantragten Mengen erteilt.

*Artikel 2*

Die Erteilung der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2125/  
95 vom 3. Juli bis 31. Dezember 1998 für die Einfuhr der  
Erzeugnisse mit Ursprung in anderen Staaten als China,  
Bulgarien, Polen und Rumänien beantragten Einfuhrli-  
zenzen wird ausgesetzt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 8. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juli 1998

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 212 vom 7. 9. 1995, S. 16.

<sup>(2)</sup> ABl. L 332 vom 4. 12. 1997, S. 32.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1449/98 DER KOMMISSION**

vom 7. Juli 1998

**mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates  
in bezug auf Aufwandsmeldungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates  
vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollre-  
gelung für die gemeinsame Fischereipolitik <sup>(1)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2635/97 <sup>(2)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 19b Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 19b Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr.  
2847/93 legt die Kommission nach dem Verfahren des  
Artikels 36 die Durchführungsbestimmungen zu den als  
„Aufwandsmeldung“ bekannten Meldungen fest, welche  
die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft  
oder ihre Vertreter übermitteln müssen.

Welche Angaben diese Aufwandsmeldung enthält, hängt  
davon ab, ob ein Fischereifahrzeug der Gemeinschaft in  
ein Fanggebiet gemäß Artikel 19a Absatz 1 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2847/93 einfährt oder dieses Gebiet  
verläßt, das Einlaufen in einen oder Auslaufen aus einem  
Hafen innerhalb eines solchen Fanggebiets einge-  
schlossen.

Es ist notwendig, das bei der Übermittlung der Aufwands-  
meldung zu verwendende Format festzulegen.

Es ist sicherzustellen, daß Aufwandsmeldungen mittels  
VMS bestimmte Angaben enthalten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Diese Verordnung enthält die Durchführungsbestim-  
mungen für die Erstellung von „Aufwandsmeldungen“,  
welche die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der  
Gemeinschaft oder ihre Vertreter, die in einem Gebiet

fischen wollen oder gefischt haben, gemäß Artikel 19b  
und 19c der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 übermitteln  
müssen.

*Artikel 2*

Im Sinne dieser Verordnung gilt für eine Aufwandsmel-  
dung folgendes:

- die geographische Position eines Schiffs wird in  
Breiten- und Längengraden und -minuten ausge-  
drückt,
- zur Bezeichnung eines in Anhang I der Verordnung  
(EG) Nr. 685/95 des Rates <sup>(3)</sup> definierten Gebiets  
werden die Kennbuchstaben verwendet, die in  
Anhang VIa der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 der  
Kommission <sup>(4)</sup> zur Festlegung der Einzelheiten der  
Aufzeichnung von Informationen über den Fischfang  
durch die Mitgliedstaaten angegeben sind,
- die Uhrzeit wird in Weltzeit (UTC) angegeben,
- bei Angabe der an Bord befindlichen Fänge nach  
Arten sind die TAC und Quoten unterworfenen  
Grundfischarten, die gemäß Artikel 6 der Verordnung  
(EWG) Nr. 2847/93 ins Logbuch eingetragen werden  
müssen, einzeln in Kilogramm Lebendgewicht zu  
melden; die übrigen an Bord behaltenen Arten  
können zusammen in Kilogramm Lebendgewicht  
gemeldet werden; die gemeldeten Mengen sind die an  
Bord befindlichen Gesamtmengen jeder Art zum  
Zeitpunkt der Aufwandsmeldung,
- die Feststellung der Arten, die mitgeteilt werden,  
erfolgt nach dem FAO-Schlüssel des Logbuchs.

*Artikel 3*

(1) Die Aufwandsmeldung, die unmittelbar vor der  
Einfahrt in ein Gebiet oder der Ausfahrt aus einem Hafen  
zu übermitteln ist, enthält folgende Angaben:

- Überschrift „AUFWANDSMELDUNG — EIN-  
FAHRT“,
- Name, äußere Kennbuchstaben und -ziffern sowie  
internationales Rufzeichen des Schiffs,
- Name des Schiffskapitäns,

<sup>(1)</sup> ABl. L 261 vom 12. 10. 1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 356 vom 31. 12. 1997, S. 14.

<sup>(3)</sup> ABl. L 71 vom 31. 3. 1995, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. L 276 vom 10. 10. 1983, S. 1.

- geographische Position des Schiffs zum Zeitpunkt der Meldung,
- Gebiet, in das das Schiff einfahren wird,
- voraussichtliches Datum und Uhrzeit der Einfahrt in dieses Gebiet,
- an Bord befindliche Fänge nach Arten (nur bei der Einfahrt in ein Gebiet),
- gegebenenfalls Name des Hafens, aus dem das Schiff auslaufen wird.

(2) Die Aufwandsmeldung, die unmittelbar vor der Ausfahrt aus einem Gebiet oder der Einfahrt in einen Hafen zu übermitteln ist, enthält folgende Angaben:

- Überschrift „AUFWANDSMELDUNG — AUSFAHRT“,
- Name, äußere Kennbuchstaben und -ziffern sowie internationales Rufzeichen des Schiffs,
- Name des Schiffskapitäns,
- geographische Position des Schiffs zum Zeitpunkt der Meldung,
- Gebiet, aus dem das Schiff ausfahren wird,
- voraussichtliches Datum und Uhrzeit der Ausfahrt aus diesem Gebiet,
- an Bord befindliche Fänge nach Arten (nur bei der Ausfahrt aus einem Gebiet),
- gegebenenfalls Name des Hafens, in den das Schiff einlaufen wird.

(3) Bei der Einfahrt in einen Hafen können die in Absatz 2 verlangten Angaben der Mitteilung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 hinzugefügt werden.

(4) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 werden die Aufwandsmeldung, die unmittelbar vor der Ausfahrt aus einem Gebiet zu übermitteln ist, und die Aufwandsmeldung, die unmittelbar vor der Einfahrt in ein angrenzendes Gebiet zu übermitteln ist, in einer einzigen Aufwandsmeldung mit folgenden Angaben zusammengefaßt:

- Überschrift „AUFWANDSMELDUNG — EINFAHRT“,
- Name, äußere Kennbuchstaben und -ziffern sowie internationales Rufzeichen des Schiffs,
- Name des Schiffskapitäns,
- geographische Position des Schiffs zum Zeitpunkt der Meldung,
- das angrenzende Gebiet, in welches das Schiff einfahren wird,
- voraussichtliches Datum und Uhrzeit der Einfahrt in dieses Gebiet,

- an Bord befindliche Fänge nach Arten.

#### Artikel 4

(1) Wenn ein Schiff, das gebietsüberschreitende Fangtätigkeiten ausübt, die Trennlinie zwischen zwei Gebieten innerhalb von 24 Stunden mehrmals überfährt, sich aber auf beiden Seiten nicht mehr als 5 Meilen von dieser Trennlinie entfernt, so enthält die Aufwandsmeldung, die innerhalb dieses Zeitraums von 24 Stunden unmittelbar vor der ersten Einfahrt in ein Gebiet übermittelt werden muß, und die Aufwandsmeldung, die unmittelbar vor der letzten Ausfahrt aus einem Gebiet übermittelt werden muß, folgende Angaben:

- Überschrift „AUFWANDSMELDUNG — GEBIETSÜBERSCHREITEND“,
- Name, äußere Kennbuchstaben und -ziffern sowie internationales Rufzeichen des Schiffs,
- Name des Schiffskapitäns,
- geographische Position des Schiffs zum Zeitpunkt der Meldung,
- das Gebiet, aus dem das Schiff ausfahren wird,
- voraussichtliches Datum und Uhrzeit der Ausfahrt aus diesem Gebiet,
- die angrenzenden Gebiete, in die das Schiff einfahren wird,
- an Bord befindliche Fänge nach Arten.

(2) Werden gebietsüberschreitende Fangtätigkeiten über mehr als 24 Stunden ausgeübt, so sind die an Bord befindlichen Fänge lediglich unmittelbar vor der ersten Einfahrt in ein Gebiet und unmittelbar vor der letzten Ausfahrt aus einem Gebiet zu melden.

#### Artikel 5

(1) Wenn ein Fischereifahrzeug der Gemeinschaft weniger als 72 Stunden auf See verbringt, in dieser Zeit aber Fangtätigkeiten in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats oder anderer Mitgliedstaaten als dem Flaggenmitgliedstaat ausübt, so ist vor dem Auslaufen eine Aufwandsmeldung mit folgenden Angaben zu übermitteln:

- Überschrift „EINMALIGE AUFWANDSMELDUNG“,
- Name, äußere Kennbuchstaben und -ziffern sowie internationales Rufzeichen des Schiffs,
- Name des Schiffskapitäns,
- geographische Position des Schiffs, für das die Meldung gemacht wird,
- das Gebiet, in das das Schiff einfahren wird,

- voraussichtliches Datum und Uhrzeit der Einfahrt in dieses Gebiet,
- gegebenenfalls die angrenzenden Gebiete, in die das Schiff einfahren wird,
- das Gebiet, aus dem das Schiff ausfahren wird,
- voraussichtliches Datum und Uhrzeit der Ausfahrt aus diesem Gebiet,
- an Bord befindliche Fänge nach Arten zum Zeitpunkt des Auslaufens.

(2) Sollten sich die übermittelten Angaben ändern, so wird dies den zuständigen Behörden vom Schiffskapitän oder seinem Vertreter unverzüglich mitgeteilt.

#### *Artikel 6*

Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft oder ihre Vertreter, welche die Aufwandsmeldung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1489/97 der Kommis-

sion<sup>(1)</sup> via VMS übermitteln, teilen unmittelbar vor der Einfahrt in ein Gebiet und/oder der Ausfahrt aus einem Gebiet folgendes mit:

- die interne Flottenkartenummer des Schiffs,
- Uhrzeit und Datum der Aufwandsmeldung,
- Name des Schiffskapitäns,
- die an Bord befindlichen Fänge nach Arten.

Nähere Angaben zum Format dieser VMS-Mitteilung an den Küstenmitgliedstaat enthält der Anhang.

#### *Artikel 7*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juli 1998

*Für die Kommission*

Emma BONINO

*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 202 vom 30. 7. 1997, S. 18.



## ANHANG

## Datenformat bei elektronischer Datenübertragung via VMS

Tabelle 1: Obligatorische Datenelemente

Datenelement	Feldcode	Maximale Breite	Obligatorisch (M = Mandatory)/ Fakultativ (O = Optional)	Definition/Bemerkungen
Beginn der Meldung	SR		M	
Art der Meldung	TM	3	M	Code; EFR-Angabe (Aufwand)
Interne Nummer	IR	12	M	Schiffsmerkmal Interne Flottenkartenummer
Zeit	TI	4	M	Uhrzeit der Meldung (UTC) (hhmm)
Datum	DA	8	M	Datum der Meldung (UTC) (JJJJMMTT)
Fänge an Bord	CB	3 + 7	M	Fangmenge an Bord nach Arten (FAO Alpha-3 Artencode) in Kilogramm Lebendgewicht (bzw. Stückzahl); mehrere Feldpaare für Art und Gewicht mit jeweils einer Leertaste zwischen den Feldern
Kapitän	MA	30	M	Name des Schiffskapitäns
Ende der Meldung	ER		M	

Tabelle 2: Fakultative Datenelemente

Datenelement	Feldcode	Maximale Breite	Obligatorisch (M = Mandatory)/ Fakultativ (O = Optional)	Definition/Bemerkungen
Küstenmitgliedstaat	AD	3	O	Empfänger Alpha-3 ISO-Ländercode
Äußere Kennbuchstaben und -ziffern	XR	14	O	Schiffsmerkmal
Name	NA	40	O	Schiffsmerkmal
Flagge	FS	3	O	Schiffsmerkmal Flaggenstaat; Alpha-3 ISO-Ländercode

Datenelement	Feldcode	Maximale Breite	Obligatorisch (M = Mandatory)/ Fakultativ (O = Optional)	Definition/Bemerkungen
Internationales Rufzeichen	RC	7	O	Schiffsmerkmal
Tätigkeit	AC	6	O	Code. Ausgeübte Tätigkeit
Sonstiges	OI	50	O	Sonstige Angaben

Zeichenvorrat: ISO 8859.1

Strukturierung einer Datenübertragung:

- ein doppelter Schrägstrich („//“) und Feldcode bezeichnen den Beginn eines Datenelements;
- ein einfacher Schrägstrich („/“) trennt den Feldcode von den Angaben.

Fakultative Datenelemente sind zwischen „Beginn der Meldung“ und „Ende der Meldung“ einzufügen.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1450/98 DER KOMMISSION

vom 7. Juli 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1424/95 zur vorübergehenden Anpassung der Sonderregelungen für die Einfuhr bestimmter Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien sowie der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien in Anwendung des im Rahmen der Verhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Agrarübereinkommens

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über die Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1340/98<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1424/95 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1243/97<sup>(4)</sup>, wurden zur Erleichterung der Umstellung auf die Regelung, die gemäß den im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünften bei der Einfuhr bestimmter Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz anzuwenden sind, für die Zeit bis 30. Juni 1998 Übergangsmaßnahmen erlassen.

Diese Übergangszeit wurde bis zum 30. Juni 1999 verlängert durch die Verordnung (EG) Nr. 1340/98 zur Umsetzung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhand-

lungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte im Agrarsektor. Die Gültigkeitsdauer der Maßnahmen, die für die Schweiz durch die Verordnung (EG) Nr. 1424/95 erlassen sind, sollte in Erwartung der Annahme einer endgültigen Maßnahme durch den Rat bis zum 30. Juni 1999 verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1424/95 wird der 30. Juni 1998 ersetzt durch den 30. Juni 1999.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juli 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

<sup>(2)</sup> ABl. L 184 vom 27. 6. 1998, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 19.

<sup>(4)</sup> ABl. L 173 vom 1. 7. 1997, S. 79.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1451/98 DER KOMMISSION**  
**vom 7. Juli 1998**  
**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1324/96 zur Schätzung des Bedarfs für die**  
**Versorgung der Azoren und Madeiras mit Erzeugnissen des Reissektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates  
vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaß-  
nahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse  
zugunsten der Azoren und Madeiras<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 562/98 der Kommissi-  
on<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die gemeinsamen Durchführungsbestimmungen für die  
Sonderregelung zur Versorgung der Azoren und Madeiras  
mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind  
festgelegt durch die Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 der  
Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 2596/93<sup>(4)</sup>.

Zur Anwendung von Artikel 2 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1600/92 ist die zur Versorgung der Azoren und  
Madeiras mit Erzeugnissen des Reissektors erforderliche

Bedarfsvorausschätzung zu erstellen. Der Anhang der  
Verordnung (EG) Nr. 1324/96 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2468/97<sup>(6)</sup>,  
sollte deshalb durch den Anhang der vorliegenden  
Verordnung ersetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In der Verordnung (EG) Nr. 1324/96 wird der Anhang  
durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juli 1998

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 76 vom 13. 3. 1998, S. 6.

<sup>(3)</sup> ABl. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 6.

<sup>(4)</sup> ABl. L 238 vom 23. 9. 1993, S. 24.

<sup>(5)</sup> ABl. L 171 vom 10. 7. 1996, S. 3.

<sup>(6)</sup> ABl. L 341 vom 12. 12. 1997, S. 6.

## ANHANG

## „ANHANG

**Vorausschätzung des Reisbedarfs der Azoren und Madeiras während des Vermarktungszeitraums vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999***(in Tonnen)*

Erzeugnis (KN-Code)	Azoren	Madeira
Geschliffener Reis 1006 30	2 500	5 000“

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1452/98 DER KOMMISSION**

vom 7. Juli 1998

**zur Festsetzung des Umfangs, in dem die Aufträge auf Einfuhrrechte für lebende, 80 bis 300 kg schwere Rinder im Rahmen von Zollkontingenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1149/98 genehmigt werden können**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1149/98 der  
Kommission vom 2. Juni 1998 mit Durchführungs-  
bestimmungen für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30.  
Juni 1999 betreffend ein Zollkontingent für lebende  
Rinder mit einem Stückgewicht von 80 bis 300 kg mit  
Ursprung in bestimmten Drittländern<sup>(1)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1149/98  
wurde festgelegt, wieviele Lebendrinder mit einem Stück-  
gewicht von 80 bis 300 kg mit Ursprung in bestimmten  
Drittländern im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni  
1999 unter Sonderbedingungen eingeführt werden dürfen.Die Stückzahlen, für die Einfuhrrechte beantragt wurden,  
sind größer als die verfügbaren Mengen. Daher sollte zur  
Kürzung der Antragsmengen ein einheitlicher Satz  
gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1149/  
98 festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die im Rahmen der Einfuhrregelung gemäß der Verord-  
nung (EG) Nr. 1149/98 gestellten Anträge auf Einfuhr-  
rechte werden um 99,1837 % gekürzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juli 1998

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 159 vom 3. 6. 1998, S. 40.

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1998

zur Änderung bestimmter Angaben in der Liste des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als acht Metern, die in bestimmten Küstengebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1647)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/431/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 894/97 des Rates  
vom 29. April 1997 über technische Maßnahmen zur  
Erhaltung der Fischbestände <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 55/87 der  
Kommission vom 30. Dezember 1986 zur Festlegung der  
Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als  
acht Metern, die in bestimmten Küstengebieten der  
Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen <sup>(2)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3410/93 <sup>(3)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Regierungen der betroffenen Mitgliedstaaten haben  
Änderungen zu den Angaben in der Liste gemäß Artikel  
10 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 894/  
97 beantragt. Diese Anträge enthalten sämtliche Angaben,  
die die Anträge gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG)  
Nr. 55/87 rechtfertigen. Die Prüfung dieser Angaben hat

ergeben, daß sie mit der vorgenannten Vorschrift überein-  
stimmen. Daher sind die Angaben in der Liste des  
Anhangs der genannten Verordnung zu ändern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Angaben in der Liste des Anhangs der Verordnung  
(EWG) Nr. 55/87 werden entsprechend dem Anhang  
dieser Entscheidung geändert.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. Juni 1998

*Für die Kommission*

Emma BONINO

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 132 vom 23. 5. 1997, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 8 vom 10. 1. 1987, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 310 vom 14. 12. 1993, S. 27.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO —  
LIITE — BILAGA

A. Datos que se retiran de la lista — Oplysninger, der skal slettes i listen — Aus der Liste herauszunehmende Angaben — Στοιχεία που διαγράφονται από τον κατάλογο — Information to be deleted from the list — Renseignements à retirer de la liste — Dati da togliere dall'elenco — Inlichtingen te schrappen uit de lijst — Informações a retirar da lista — Luettelosta poistettavat tiedot — Uppgifter som skall tas bort från förteckningen

1	2	3	4	5
---	---	---	---	---

BÉLGICA / BELGIEN / BELGIEN / ΒΕΛΓΙΟ / BELGIUM / BELGIQUE / BELGIO /  
BELGIË / BÉLGICA / BELGIA / BELGIEN

Z	82	Nautilus	OPDD	Zeebrugge	221
Z	474	Limanda	OPSV	Zeebrugge	220
Z	501	Asterias	OPTW	Zeebrugge	221

DINAMARCA / DANMARK / DÄNEMARK / ΔΑΝΙΑ / DENMARK / DANEMARK / DANIMARCA /  
DENEMARKEN / DINAMARCA / TANSKA / DANMARK

RI	48	Lasiry	OYCI	Hvide Sande	126
----	----	--------	------	-------------	-----

ALEMANIA / TYSKLAND / DEUTSCHLAND / ΓΕΡΜΑΝΙΑ / GERMANY / ALLEMAGNE / GERMANIA /  
DUITSLAND / ALEMANHA / SAKSA / TYSKLAND

FED	4	Christine	DLIG	Fedderwardsiel	180
GRE	7	Emsstrom	DCCH	Greetsiel	221
GRE	21	Sturmvogel	DCGR	Greetsiel	140
HAR	2	Jens Albrecht II		Harlesiel	150
HUS	9	Edelweiß	DJGC	Husum	180
NEU	243	Seeschwalbe	DFNS	Neuharlingersiel	177
OTT	1	Mareike	DIRQ	Otterndorf	107
SC	30	Maarten Senior	DITY	Büsum	200
SD	18	Atlantik	DISR	Friedrichskoog	180
ST	6	Hilke Maritta	DNHA	Tönning	221
WIT	12	Nausikaa	DDFA	Wittdün	183

PAÍSES BAJOS / NEDERLANDENE / NIEDERLANDE / ΚΑΤΩ ΧΩΡΕΣ / NETHERLANDS / PAYS-BAS /  
PAESI BASSI / NEDERLAND / PAÍSES BAIXOS / ALANKOMAAT / NEDERLÄNDERNA

HA	44	Hoop Op Zegen		Harlingen	143
OD	31	Jan		Goedereede-Ouddorp	188
TH	42	Erwin		Tholen	123
TS	1	Pietertje Faber		Terschelling	156
TS	2	Jurjen Jacob		Terschelling	155
TX	50	Deneb	PDNF	Texel	208
UQ	15	Robert Klaas		Usquert	132
VLI	8	Esperanto	PDPL	Vlissingen	221
WL	4	Henderika		Westdongeradeel	110
WL	15	Monte Tjerk		Westdongeradeel	107
WL	27	Aurora		Westdongeradeel	125
WR	88	Rana	PGYN	Wieringen	184
WR	2	Carla Maria	PDHV	Wieringen	188
YE	40	Dei Gratia	PIPF	Yerseke	221



	1	2	3	4	5
YE	137	Wilhelmina	PIPD	Yerseke	214
ZK	16	Nordhavet		Ulrum-Zoutkamp	77
ZK	24	Soltcamp		Ulrum-Zoutkamp	198
ZK	35	Noordzee		Ulrum-Zoutkamp	221

B. Datos que se añaden a la lista — Oplysninger, der skal anføres i listen — In die Liste hinzuzufügende Angaben — Στοιχεία που προστίθενται στον κατάλογο — Information to be added to the list — Renseignements à ajouter à la liste — Dati da aggiungere all'elenco — Inlichtingen toe te voegen aan de lijst — Informações a aditar à lista — Luetteloon lisättävät tiedot — Uppgifter som skall läggas till i förteckningen

	1	2	3	4	5
--	---	---	---	---	---

BÉLGICA / BELGIEN / BELGIEN / ΒΕΛΓΙΟ / BELGIUM / BELGIQUE / BELGIO / BELGIË / BÉLGICA / BELGIA / BELGIEN

N	501	Asterias	OPTW	Nieuwpoort	221
O	82	Nautilus	OPDD	Oostende	221
Z	474	Hessel Sr.	OPSV	Zeebrugge	220

DINAMARCA / DANMARK / DÄNEMARK / ΔΑΝΙΑ / DENMARK / DANEMARK / DANIMARCA / DENEMARKEN / DINAMARCA / TANSKA / DANMARK

RI	320	Lasiry	OYCI	Hvide Sande	127
----	-----	--------	------	-------------	-----

ALEMANIA / TYSKLAND / DEUTSCHLAND / ΓΕΡΜΑΝΙΑ / GERMANY / ALLEMAGNE / GERMANIA / DUITSLAND / ALEMANHA / SAKSA / TYSKLAND

BOR	1	Friesland	DIRQ	Borkum	107
DOR	1	Sturmvogel	DCGR	Dorum	140
FED	4	Christine	DLIG	Fedderwardsiel	221
HAR	2	Jens Albrecht II		Harlesiel	121
HUS	7	Gila	DDFA	Nordstrand	183
SAS	106	Vinetabank	DNHA	Sassnitz	221
SC	30	Evert-Jan	DITY	Büsum	200
SD	14	Edelweiss	DJGC	Friedrichskoog	180
ST	18	Atlantik	DISR	Tönning	180
SU	10	Argus	DCCH	Husum	221

PAÍSES BAJOS / NEDERLANDENE / NIEDERLANDE / ΚΑΤΩ ΧΩΡΕΣ / NETHERLANDS / PAYS-BAS / PAESI BASSI / NEDERLAND / PAÍSES BAIXOS / ALANKOMAAT / NEDERLÄNDERNA

HA	43	Silverpit	PIPF	Harlingen	221
HA	44	Hoop Op Zegen		Harlingen	184
TS	1	Alina		Terschelling	156
TS	2	Sven		Terschelling	155
UK	25	Florian		Urk	123
UQ	15	Robert Klaas		Usquert	221
WL	4	Henderika		Westdongeradeel	175
WL	15	Monte Tjerk		Westdongeradeel	200
WL	27	Aurora		Westdongeradeel	184
WR	88	Rana	PGYN	Wieringen	220
WR	212	Rikjelle	PDNF	Wieringen	208
ZK	12	Pieter Dion	PDHV	Ulrum-Zoutkamp	188

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1998

**zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für Erdbeerpflanzen (*Fragaria L.*), zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in der Republik Südafrika, vorübergehend Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates zuzulassen**

*(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1751)*

(98/432/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/2/EG der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1,

auf Antrag des Vereinigten Königreichs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß den Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG dürfen Erdbeerpflanzen (*Fragaria L.*), zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, grundsätzlich nicht aus außereuropäischen Ländern in die Gemeinschaft verbracht werden; davon ausgenommen sind die Mittelmeerländer, Australien, Neuseeland, Kanada und der festländische Teil der Vereinigten Staaten.

Es besteht ein Interesse daran, Pflanzen von *Fragaria L.*, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Abstammung von durch einen Mitgliedstaat gelieferten Pflanzen, zur Verlängerung der Vegetationsperiode in der Republik Südafrika anzuziehen. Diese Pflanzen könnten anschließend wieder in die Gemeinschaft ausgeführt werden, um für die Fruchteerzeugung angepflanzt zu werden.

Gemäß den von dem betreffenden Mitgliedstaat übermittelten Angaben in bezug auf die Einfuhr dieser Pflanzen in die Gemeinschaft können die Erdbeerpflanzen im Distrikt Elliot (Nordosten der Kapprovinz) in der Republik Südafrika unter angemessenen Gesundheitsbedingungen angezogen werden. Auf der Grundlage der übermittelten Informationen besteht unter diesen Umständen bei Einhaltung bestimmter technischer Bedingungen kein Risiko der Verbreitung von Schadorganismen der *Fragaria L.* Mit der Entscheidung 97/488/EG<sup>(3)</sup> hat die Kommission unter bestimmten technischen Bedingungen Ausnahmen für Erdbeerpflanzen (*Fragaria L.*),

zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in der Republik Südafrika zugelassen.

Bei amtlichen Untersuchungen von gemäß der vorgenannten Entscheidung eingeführten Erdbeeren sind keine Schadorganismen festgestellt worden.

Die Kommission trägt auch dafür Sorge, daß die Republik Südafrika weiterhin alle technischen Informationen zur Verfügung stellt, die zur Beurteilung des pflanzengesundheitlichen Status der Erdbeerpflanzenerzeugung in der Republik Südafrika notwendig sind.

Die Umstände, die der Ermächtigung zugrunde lagen, bestehen fort.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

(1) Vorbehaltlich der Bedingungen nach Absatz 2 werden die Mitgliedstaaten ermächtigt, Ausnahmen von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 77/93/EWG im Hinblick auf die in Anhang III Teil A Nummer 18 genannten Anforderungen für Erdbeerpflanzen (*Fragaria L.*), zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in der Republik Südafrika zuzulassen.

(2) Zusätzlich zu den Anforderungen in Teil A der Anhänge I, II und IV der Richtlinie 77/93/EWG müssen in bezug auf Erdbeerpflanzen folgende Bedingungen erfüllt sein:

a) Die Pflanzen müssen für die Fruchteerzeugung in der Gemeinschaft bestimmt sein und müssen ferner

i) ausschließlich von Mutterpflanzen abstammen, die nach einem zugelassenen Zertifizierungsverfahren eines Mitgliedstaats zertifiziert und aus einem Mitgliedstaat eingeführt wurden;

ii) auf Flächen angezogen worden sein, die

— im Distrikt Elliot im Nordosten der Kapprovinz liegen,

<sup>(1)</sup> ABl. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

<sup>(2)</sup> ABl. L 15 vom 21. 1. 1998, S. 34.

<sup>(3)</sup> ABl. L 208 vom 2. 8. 1997, S. 49.

- in einem Gebiet liegen, das von der gewerbsmäßigen Erdbeererzeugung isoliert ist,
  - mindestens 1 km entfernt von der Kultur von Erdbeerpflanzen liegen, die für die Erzeugung von Früchten oder Ausläufern bestimmt sind und den Bedingungen dieser Entscheidung nicht entsprechen,
  - mindestens 200 m entfernt von allen anderen Pflanzen der Gattung liegen, die den Bedingungen dieser Entscheidung nicht entsprechen,
  - vor der Anpflanzung und in der Zeit nach der Beseitigung der Vorkultur mit geeigneten Methoden untersucht oder behandelt wurden, um zu gewährleisten, daß der Boden frei von Schadorganismen, einschließlich *Globodera pallida* (Stone) Behrens und *Globodera rostochiensis* (Wollenweber) Behrens, ist;
- iii) vom Pflanzenschutzdienst der Republik Südafrika mindestens dreimal während der Vegetationsperiode sowie vor der Ausfuhr amtlich auf die Anwesenheit der Schadorganismen untersucht worden sein, die in Teil A der Anhänge I und II der Richtlinie 77/93/EWG aufgeführt sind. Dies sind insbesondere:
- *Aphelenchoides besseyi* Christie
  - Arabis mosaic virus
  - *Colletotrichum acutatum* Simmonds
  - *Globodera pallida* (Stone) Behrens
  - *Globodera rostochiensis* (Wollenweber) Behrens
  - Strawberry crinkle virus
  - Strawberry mild yellow edge virus
  - *Xiphinema americanum* Cobb sensu lato (außereuropäische Populationen)
- und die folgenden Schadorganismen, über deren Auftreten in der Gemeinschaft bisher nichts bekannt ist:
- *Eremnus setulosus* (Boheman)
  - *Graphognathus leucoloma* (Boheman)
  - *Heretonychus arator* (Fabricius);
- iv) bei den Untersuchungen gemäß Ziffer iii) als frei von den unter jener Ziffer genannten Schadorganismen befunden worden sein;
- v) vor der Ausfuhr
- von Erde oder einem anderen Kultursubstrat durch Abschütteln befreit
  - durch Entfernung von Pflanzenresten gereinigt und von Blüten und Früchten frei sein.
- b) Die für die Gemeinschaft bestimmten Pflanzen müssen von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet sein, das gemäß Artikel 7 und Artikel 12 der Richtlinie 77/93/EWG auf der Grundlage der darin beschriebenen Untersuchung insbesondere auf Freiheit von den Schadorganismen nach Buchstabe a) Ziffer iii) sowie auf Erfüllung der Anforderungen nach Buchstabe a) Ziffern i), ii), iv) und v) in der Republik Südafrika ausgestellt wurde.
- Das Pflanzengesundheitszeugnis muß folgende Angaben enthalten:
- Unter der Rubrik „Behandlung zur Entseuchung und/oder Desinfektion“ die Angabe der vor der Ausfuhr zuletzt durchgeführten Behandlung(en);
  - unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ den Vermerk „Diese Sendung erfüllt die Bedingungen der Entscheidung 98/432/EG“ und den Sortennamen sowie das Zertifizierungsverfahren des Mitgliedstaats, nach dem die Mutterpflanzen zertifiziert wurden.
- c) Die Pflanzen dürfen nur über die von dem Mitgliedstaat für die Zwecke dieser Ausnahme bestimmten Einlaßstellen in die Gemeinschaft eingeführt werden.
- d) Der Einführer zeigt jede Einfuhr in die Gemeinschaft vorab rechtzeitig bei den zuständigen amtlichen Stellen des betreffenden Einfuhrmitgliedstaats an, und dieser Mitgliedstaat teilt der Kommission daraufhin unverzüglich die Notifikation unter Angabe folgender Einzelheiten mit:
- Art des Materials,
  - Menge,
  - vorgesehener Zeitpunkt der Einfuhr und Bestätigung der Einlaßstelle,
  - Namen und Anschriften der Betriebe gemäß Buchstabe f), in denen die Pflanzen angepflanzt werden.
- Zum Zeitpunkt der Einfuhr bestätigt der Einführer die Angaben in Vorabmeldung.
- Er wird vor dem Verbringen offiziell über die Bedingungen gemäß den Buchstaben a), b), c), d), e), f) und g) unterrichtet.
- e) Die Untersuchungen einschließlich der geeigneten Prüfverfahren gemäß Artikel 12 der Richtlinie 77/93/EWG werden von den in dieser Richtlinie genannten zuständigen amtlichen Stellen der Mitgliedstaaten, die von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch machen, und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Stellen des Mitgliedstaats durchgeführt, in dem die Pflanzen angepflanzt werden sollen. Unbeschadet der Überwachung gemäß Artikel 19a Absatz 3 zweiter Gedankenstrich erste Möglichkeit legt die Kommission fest, inwieweit die Untersuchungen gemäß Artikel 19a Absatz 3 zweiter Gedankenstrich zweite Möglichkeit der genannten Richtlinie in das Untersuchungsprogramm gemäß Artikel 19a Absatz 5 Buchstabe c) derselben Richtlinie aufgenommen werden sollen.

- f) Die Pflanzen dürfen nur in amtlich registrierten und für den Zweck der Ausnahme zugelassenen Betrieben angepflanzt werden, von denen der Name des Besitzers und die Anschrift den zuständigen amtlichen Stellen des Mitgliedstaats, in dem diese Betriebe liegen, von der Person, die die gemäß dieser Entscheidung eingeführten Pflanzen anpflanzen will, vorab mitgeteilt wurden. Liegt der Ort des Anpflanzens in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, der von der Ausnahmeregelung Gebrauch macht, so teilen die zuständigen amtlichen Stellen des Mitgliedstaats, der von der Ausnahmeregelung Gebrauch macht, nach Eingang der Vorabmeldung des Einführers den zuständigen amtlichen Stellen des Mitgliedstaats, in dem die Pflanzen angepflanzt werden sollen, Name und Anschrift der Betriebe mit, in denen die Pflanzen angepflanzt werden sollen.
- g) Die zuständigen amtlichen Behörden gewährleisten, daß alle Pflanzen, die nicht gemäß Buchstabe f) angepflanzt wurden, amtlich vernichtet werden. Aufzeichnungen über die Menge an amtlich vernichteten Pflanzen sind für die Kommission verfügbar zu halten.
- h) Während der auf die Einfuhr folgenden Vegetationsperiode wird ein angemessener Prozentsatz der Pflanzen von den zuständigen amtlichen Stellen des Mitgliedstaats, in dem die Pflanzen angepflanzt wurden, zu geeigneten Zeitpunkten in den Betrieben nach Buchstabe f) untersucht.

#### *Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission im Wege der Notifizierung nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d), wenn sie von dieser

Ermächtigung Gebrauch machen. Sie melden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten alljährlich vor dem 1. November 1998 die gemäß dieser Entscheidung eingeführten Mengen und übermitteln einen ausführlichen technischen Bericht über die amtlichen Untersuchungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e). Außerdem übermitteln alle Mitgliedstaaten, in denen die Pflanzen angepflanzt werden, der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten vor dem 1. März des auf die Einfuhr folgenden Jahres einen ausführlichen technischen Bericht über die amtlichen Untersuchungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe h).

#### *Artikel 3*

Die Ermächtigung gemäß Artikel 1 gilt vom 1. Juli 1998 bis zum 15. Juli 1998. Sie wird widerrufen, wenn sich herausstellt, daß die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Bedingungen die Einschleppung der Schadorganismen nicht verhindern konnten oder nicht eingehalten worden sind.

#### *Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. Juni 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1998

über harmonisierte Kriterien für Ausnahmen gemäß Artikel 9 der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1758)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/433/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 9 der Richtlinie 96/82/EG des Rates müssen die Mitgliedstaaten den Betreiber dazu verpflichten, einen Sicherheitsbericht zu erstellen.

In den Fällen, in denen der zuständigen Behörde glaubhaft nachgewiesen wird, daß von bestimmten im Betrieb vorhandenen Stoffen oder von irgendeinem Teil des Betriebs selbst keine Gefahr eines schweren Unfalls ausgehen kann, kann ein Mitgliedstaat nach Artikel 9 Absatz 6 Buchstabe a) der Richtlinie 96/82/EG nach den Kriterien gemäß Buchstabe b) die in den Sicherheitsberichten vorgeschriebenen Informationen auf die Aspekte beschränken, die für die Abwehr der noch verbleibenden Gefahren schwerer Unfälle und für die Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt relevant sind.

Diese Kriterien berühren nicht die Festlegung der Mengenschwellen gefährlicher Stoffe für die Anwendung von Artikel 9 der Richtlinie 96/82/EG.

Nach Artikel 9 Absatz 6 Buchstabe b) der Richtlinie 96/82/EG erstellt die Kommission vor der Anwendung dieser Richtlinie nach dem in Artikel 16 der Richtlinie

82/501/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten<sup>(2)</sup> vorgesehenen Verfahren harmonisierte Kriterien für die Entscheidung der zuständigen Behörde darüber, daß von einem Betrieb keine Gefahr eines schweren Unfalls im Sinne des Buchstaben a) ausgehen kann.

Die in dieser Entscheidung dargelegten Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des gemäß Artikel 16 der Richtlinie 82/501/EWG eingesetzten Ausschusses überein —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Kommission nimmt hiermit für Artikel 9 Absatz 6 der Richtlinie 96/82/EG die im Anhang dieser Entscheidung aufgeführten harmonisierten Kriterien an.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Juni 1998

*Für die Kommission*

Ritt BJERREGAARD

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 10 vom 14. 1. 1997.

<sup>(2)</sup> ABl. L 230 vom 5. 8. 1982. Richtlinie geändert durch die Richtlinien 87/216/EWG (ABl. L 85 vom 28. 3. 1987), 88/610/EWG (ABl. L 336 vom 7. 12. 1988) und 91/692/EWG (ABl. L 377 vom 31. 12. 1991).

*ANHANG***Harmonisierte Kriterien für Ausnahmen gemäß Artikel 9 der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen**

Eine Ausnahme gemäß Artikel 9 Absatz 6 kann gewährt werden, wenn mindestens eines der nachstehenden allgemeinen Kriterien erfüllt ist.

**1. Physikalische Form des Stoffes**

Stoffe in fester Form, bei denen unter normalen und vernünftigerweise vorhersehbaren anomalen Bedingungen eine Freisetzung von Substanzen oder von Energie nicht möglich ist, die zu einem schweren Unfall führen könnte.

**2. Umschließung und Mengen**

Stoffe, die so und in solchen Mengen verpackt oder eingeschlossen sind, daß die größtmögliche Freisetzung unter keinen Umständen zu einem schweren Unfall führen kann.

**3. Standort und Mengen**

Stoffe, die in solchen Mengen und in einer solchen Entfernung zu anderen gefährlichen Stoffen (in demselben Betrieb oder anderswo) vorhanden sind, daß sie weder selbst einen schweren Unfall verursachen noch einen schweren Unfall auslösen können, an dem andere gefährliche Stoffe beteiligt sind.

**4. Einstufung**

Stoffe, die gemäß ihrer allgemeinen Einstufung in Anhang I Teil 2 der Richtlinie 96/82/EG als gefährliche Stoffe definiert sind, die jedoch keinen schweren Unfall verursachen können und für die daher in diesem Fall die allgemeine Einstufung nicht angemessen ist.

---